BEKANNTMACHUNG

Genehmigung verbotener Rechtsgeschäfte

1. Nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung sind gewisse, ohne Genehmigung der Militärregierung abgeschlossene Rechtsgeschäfte nichtig.

2. Es ist üblich, daß Personen, die Verträge abschließen, diese nachträglich der Militärregierung zur Erteilung der Genehmigung vorlegen. Da diese Verträge von Anfang an nichtig waren, haben deutsche Gerichte entschieden, daß eine Genehmigung der Militärregierung nicht die Wirkung hat, diese Verträge wirksam werden zu lassen.

3. Das ordnungsgemäß einzuhaltende Verfahren ist das, daß Verträge der Militärregierung undatiert und vor ihrer Unterzeichnung vorzulegen sind. Die Unterschriften und das Datum sind erst einzufügen, nachdem die Genehmigung der Militärregierung erteilt ist.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.